

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER A. MENARINI PHARMA GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von A. Menarini Pharma Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend „Menarini“ genannt) abgeschlossenen Verträge, Vereinbarungen sowie jegliche Arten von Beauftragungen (Einzelaufträge, etc.) (nachfolgend „Vereinbarungen“ genannt) mit juristischen oder natürlichen Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Anderslautende Bedingungen finden nur dann Anwendung, wenn sie von der Menarini schriftlich anerkannt wurden. Entgegenstehende AGB des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Diese Einkaufsbedingungen sind auch auf Folgeaufträge anzuwenden, ohne dass darauf gesondert hingewiesen wird. Auch wenn nicht ausdrücklich hierauf hingewiesen wird, gelten diese Bedingungen ebenfalls für mündliche Bestellungen.

2. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt für uns diejenigen Leistungen, welche die Parteien miteinander definiert und vereinbart haben (ggf. in einer ausformulierten Leistungsbeschreibung, Auftragsschreiben der Offerte). Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen können ohne zusätzliche Kosten ebenfalls von den mit uns verbundenen Unternehmen der Menarini-Gruppe genutzt werden. Die rechtlichen Bedingungen der Vereinbarungen kann zwischen den Parteien im Einzelnen ausgehandelt werden (in Verträgen, Vereinbarungen etc.), soweit jedoch keine derartigen Regelungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung von Einzelaufträgen besteht nicht.

3. Beauftragung/ Preise

- a. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisvereinbarungen zwischen den Parteien in EURO.
- b. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Übermittlung einer schriftlichen Bestellung (die elektronische Übermittlung ist hierbei zulässig). Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Preise als Festpreise zu verstehen und gelten frei Haus Menarini Lieferanschrift (DDP Incoterms 2010). An Menarini gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

4. Lieferung/ Erfüllungsort

Der Auftragnehmer sowie von ihm gegebenenfalls eingesetzte Subunternehmer erbringen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen ausschließlich an der, gemäß Bestellung vorgegebenen Lieferanschrift. Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls ist Menarini berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen. Alle Lieferungen an Menarini haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

5. Reise- /Anfahrtskosten

Reise- oder Anfahrtskosten, welche dem Auftragnehmer anlässlich der Durchführung des Auftrags entstehen, werden grundsätzlich nicht erstattet, wenn zwischen den Parteien nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist.

6. Rechnungslegung/ Zahlungsfrist

- a. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung per E-Mail vom Auftragnehmer an die Mailadresse invoice@menarini.at zu senden. Die elektronische Rechnung muss als Anhang zur E-Mail im PDF-Format vorliegen.
- b. Alternativ kann die Rechnung auch per Post an nachfolgend genannte Adresse gesendet werden:
*A. Menarini Pharma GmbH
EURO PLAZA, Gebäude K / 4. Stock
Kranichberggasse 6 (Eingang K2)
1120 Wien*
- c. Der Rechnungsbetrag ist fällig und zahlbar innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungserhalt und nach Erbringung der abgerechneten Dienstleistungen bzw. Eingang der Waren
- d. Sofern die Bestellnummer oder das Bestelldatum auf der Rechnung fehlen, wird die Rechnung zur Vervollständigung unbearbeitet an den Auftragnehmer zurückgeschickt.
- e. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus diesem Vertrag oder sonstigen miteinander bestehenden Rechtsverhältnissen ist für den Auftragnehmer nicht zulässig.

7. Mängelrügen, Gewährleistung und Haftung

- a. Die Rügeobligationen, sowie die gegenseitige Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b. Bei aufeinanderfolgenden, gleichen Lieferungen gilt die jeweils letzte vertragsgemäße Lieferung als Muster für die bestellte Ware.

8. Verzug

Die Rechte und Pflichten der Parteien im Falle des Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Rücktrittsrecht

Menarini hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sowie bei Preisänderungen von der Vereinbarung zurückzutreten.

11. Vertraulichkeit

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in Realisierung des Auftrags erhaltenen Dokumente, Mitteilungen, Informationen und Daten sowie sonstige Darstellungen in Schrift und Bild (nachfolgend „Informationen“) geheim zu halten und sie ausschließlich zur Erreichung des Vertragszweckes zu verwenden.
- b. Die zur Verfügung gestellten Informationen bleiben unveräußerliches Eigentum von Menarini. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Informationen während der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Ende der Geschäftsbeziehung geheim zu halten. Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für solche Informationen, (i) die bereits zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung im Besitz des Auftragnehmers waren, oder (ii) die der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder anderweitig öffentlich zugänglich sind, waren oder geworden sind, soweit dies nicht auf der Verletzung dieser Vereinbarung beruht, oder (iii) die unabhängig und ohne Zugang zu den Informationen durch die empfangende Partei oder ihre verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind, oder (iv) die rechtmäßig von einem hierzu berechtigten Dritten übermittelt wurden.
- c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehende Pflicht zur Geheimhaltung auch sämtlichen Mitarbeitern schriftlich aufzuerlegen sowie mit etwaigen Subunternehmern gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind Menarini auf Aufforderung vorzulegen.
- d. Der Auftragnehmer haftet auch für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch seine Organe, Angestellten und Beauftragten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Angestellten und Beauftragten.
- e. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Unterlagen auf Aufforderung von Menarini sofort, ansonsten unverzüglich nach Beendigung des Auftrages, ohne weitere Aufforderung an Menarini zurückzugeben oder schriftlich zu bestätigen, dass alle Informationen enthaltenden Unterlagen bzw. angefertigten Kopien vernichtet bzw. auf Medien enthaltene Informationen gelöscht worden sind.
- f. Soweit zwischen den Parteien bereits Regelungen zur Vertraulichkeit bestehen oder im Einzelnen zwischen den Parteien ausverhandelt wurden, finden diese vorrangig Anwendung.

12. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die einschlägigen anwendbaren Datenschutzvorschriften und die sonstigen anwendbaren Gesetze, insbesondere die Vorschriften des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und ab dem 25.05.2018 die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: „EU-DSGVO“) nebst anwendbaren nationalen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für den rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer von Menarini oder deren verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder die der Auftragnehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen selbst erhebt, sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist auch für die Einhaltung der formalen Datenschutzvorschriften (z.B. Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Führung von Verzeichnissen) verantwortlich. Die Langversion der Datenschutzinformation ist unter www.menarini.at im Bereich Datenschutz abrufbar.

13. Ort der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer erbringen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen ausschließlich in Ländern der Europäischen Union, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

14. Compliance und Ethical Business

- a. Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der Bestellungen insbesondere, aber nicht ausschließlich, sämtliche geltenden Antikorruptionsvorschriften, einschließlich des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), dem britischen Antikorruptionsgesetz („UK Bribery Act“), des OECD Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie des Menarini-Verhaltenskodex und dem Menarini-Verhaltenskodex für Dritte (verfügbar unter: <https://www.menarini.at/de/ueber-menarini/geschaeftsethik-compliance.html>), uneingeschränkt einzuhalten.
- b. Ohne Einschränkung des Vorstehenden erklären beide Parteien, dass sie bei der Ausführung der Bestellungen im Rahmen der Vereinbarung weder direkt noch indirekt eine Zahlung oder ein Geldgeschenke oder sonstige Zuwendung anbieten, zahlen, geben oder versprechen werden, zu zahlen oder zu geben (i) an einen Beamten, um dessen Handlungen oder Entscheidungen zu beeinflussen oder diesen dazu zu veranlassen, seinen Einfluss auf die Entscheidung einer Regierung oder Verwaltung auszuüben, um die Partei bei der Ausführung der Bestellungen zu unterstützen oder um eine der Parteien zu begünstigen; (ii) an eine politische Partei oder an einen Kandidaten für ein öffentliches Amt zu einem solchen Zweck; oder (iii) an eine sonstige Person, wenn eine Partei weiß oder Grund zur Annahme hat, dass eine solche Zahlung oder Zuwendung direkt oder indirekt einem Beamten, einer politischen Partei oder einem Kandidaten für ein öffentliches Amt zu diesem Zweck angeboten, versprochen, bezahlt oder gegeben wird.
- c. Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass er im Laufe einer eventuell durchgeführten Due Diligence nach bestem Wissen vollständige und genaue Informationen und Dokumentationen an Menarini, ihre verbundenen Unternehmen und ihr Personal übergeben hat und auch sonst alle Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter, Eigentümer oder sonstigen direkt oder indirekt durch den Auftragnehmer eingeschalteten Personen offengelegt hat, die in einer Eigenschaft handeln, die nach vernünftigem Ermessen Gelegenheit bieten könnte, Entscheidungen oder Handlungen hinsichtlich des Gegenstandes der jeweiligen Vereinbarung oder der Geschäftstätigkeit von Menarini oder ihren verbundenen Unternehmen zu beeinflussen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, dass er für

den Fall, dass er eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, einen Subunternehmer oder einen sonstigen Vertreter des Auftragnehmers beauftragt, eine Due Diligence über die Tochtergesellschaft, das verbundene Unternehmen, den Subunternehmer oder den Vertreter im Einklang mit den in dieser Klausel aufgeführten Erfordernissen durchzuführen, angemessene Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen als Nachweis dafür, dass eine solche Due Diligence durchgeführt und alle festgestellten Risiken vermindert wurden, an Menarini zu übergeben. Der Auftragnehmer wird alle weiteren Offenlegungen vornehmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die übergebenen Informationen für die Dauer der Verpflichtung vollständig und genau bleiben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, dass alle zukünftigen im Rahmen einer weiteren Due Diligence oder einer Zertifizierung eingereichten Informationen und Dokumentationen nach bestem Wissen vollständig und genau sein werden.

- d. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungen und anderen Dokumente in Bezug auf Zahlungen und Kosten aus der jeweiligen Vereinbarung vollständig und genau sind und sein werden und in hinreichendem Detail die Art und Höhe der Geschäftsvorfälle und Aufwendungen widerspiegeln.
- e. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von Menarini an den Auftragnehmer bezahlten Summen in voller Höhe und ohne Manipulation in der Buchhaltung des Auftragnehmers abgebildet werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, wird der Auftragnehmer nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Menarini, welche nicht ohne triftigen Grund verweigert wird, Subunternehmer oder Vertreter beauftragen oder beibehalten, die auf irgendeine Weise mit Amtsträgern im Auftrag oder auf Ersuchen des Auftragnehmers zusammenarbeiten, die Gelegenheit haben können, Entscheidungen oder Handlungen hinsichtlich des Gegenstandes der jeweiligen Vereinbarung oder der Geschäftstätigkeit von Menarini oder ihren verbundenen Unternehmen zu beeinflussen.
- f. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer, die an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der jeweiligen Vereinbarung beteiligt sind, vor der Erfüllung von Verpflichtungen aus der jeweiligen Vereinbarung ausdrücklich auf die Compliance-Anforderungen aus dieser Klausel hingewiesen werden, etwa durch die Teilnahme solcher Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer an durch den Auftragnehmer durchzuführenden Pflichtschulungen bezüglich solcher Anforderungen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer während der Dauer der Geschäftsbeziehung, seine fortdauernde Einhaltung der Anforderungen aus dieser Klausel schriftlich periodisch zu dokumentieren und diese Dokumentation Menarini auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und wird all seine Vertreter und Subunternehmer dazu verpflichten, ein Compliance-Programm umzusetzen bzw. zu unterhalten, um den Anforderungen aus dieser Klausel zu entsprechen, sowie angemessene Aufzeichnungen über ein solches Compliance-Programm zu führen.
- g. Menarini hat das Recht, für die Dauer von zwei (2) Jahren nach Beendigung der entsprechenden Vereinbarung, die Bücher und Aufzeichnungen des Auftragnehmers zu auditieren, um die Einhaltung dieser Klausel sicherzustellen. Menarini hat das Recht, die Vereinbarung bei Verstoß gegen diese Klausel oder bei Verletzung einer hier enthaltenen Zusicherung oder Gewährleistung außerordentlich fristlos zu kündigen.

15. Sonstige Vereinbarungen

- a. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Menarini weder ganz noch teilweise an/ auf Dritte abgetreten oder übertragen werden.
- b. Sowohl Schriftstücke und Gegenstände, wie z.B. Zeichnungen, Tabellen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Matrizen, Entwürfe, die von der Menarini zur Verfügung gestellt wurden, als auch nach Angaben der Menarini hergestellte Gegenstände dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Menarini Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder in irgendeiner Weise abweichend von den ursprünglichen Bestimmungen verwendet werden.
- c. Die Menarini behält sich sämtliche Rechte vor, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechtsansprüche.
- d. Diese Einkaufsbedingungen, eine etwaige abgeschlossene Vereinbarung, sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Menarini und dem Auftragnehmer unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer einzelnen Vereinbarung oder diesen Einkaufsbedingungen ist das Handelsgericht Wien.
- e. Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

A. Menarini Pharma GmbH, September 2026